

**Ausgabe Nr. 13/2001
vom 27. Juni 2001**

Inhalt

Prüfungsordnung für die Verleihung des Grades "Magistra Artium" oder "Magister Artium" als Studienabschluss mit einem Hauptfach aus den Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften, Sprach- und Literaturwissenschaften (*redaktionelle Korrektur der Anlage 1*)

Kooperationsvereinbarung zwischen der IfMOS Institut für Mittelstandsfragen Osnabrück gGmbH und der Universität Osnabrück

Impressum

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676, -4692
Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück

- **Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung**

Kooperationsvereinbarung zwischen der IfMOS Institut für Mittelstandsfragen Osnabrück gGmbH und der Universität Osnabrück 4

- **Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen**

Prüfungsordnung für die Verleihung des Grades "Magistra Artium" oder "Magister Artium" als Studienabschluss mit einem Hauptfach aus den Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften, Sprach- und Literaturwissenschaften (*redaktionelle Korrektur der Anlage 1*) 7

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

IfMOS Institut für Mittelstandsfragen Osnabrück gGmbH

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn H.-J. Riering

Martinistr. 10, 49069 Osnabrück

- im folgenden IfMOS gGmbH-

und der

Universität Osnabrück

vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Rainer Künzel

Neuer Graben/ Schloß, 49069 Osnabrück

Präambel

- (1) Ziel der IfMOS gGmbH ist es, im Zusammenwirken unter anderem mit der Universität Osnabrück die wissenschaftliche Erforschung rechtlicher und wirtschaftlicher Probleme des Mittelstandes, insbesondere der Osnabrücker und Emsländer Region zu fördern und durch geeignete Maßnahmen die Entwicklung des Mittelstandes zu unterstützen. Die Vertragspartner vereinbaren zur effektiven Gestaltung des Wissenstransfers eine enge Kooperation zur Förderung der Forschung, Lehre und Weiterbildung. Sie werden sich gegenseitig und ohne Beeinträchtigung ihrer anderen Aufgaben mit personellen und apparativen Ressourcen unterstützen und im Rahmen der spezifischen (Drittmittel-)Projekte zusammenarbeiten. Das Nähere regeln die nachfolgenden Bestimmungen. Das Recht der Universität und der IfMOS gGmbH, jeweils eigene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durchzuführen, bleibt unberührt.
- (2) Die Vertragspartner streben an, das Zusammenwirken in der Errichtung eines An-Instituts gem. § 112 NHG münden zu lassen, wobei das An-Institut als unselbständige Betriebsstätte der IfMOS gGmbH rechtlich und organisatorisch unabhängig von der Universität, jedoch mit dieser fachlich und personell eng verbunden sein soll. Die Universität Osnabrück und die beteiligten Fachbereiche werden alle für die Anerkennung der IfMOS gGmbH als An-Institut durch den Senat erforderlichen Schritte unverzüglich einleiten. Ein Anspruch auf Anerkennung als An-Institut wird hierdurch jedoch nicht begründet. Sofern der Senat die Errichtung eines An-Instituts beschließt, werden die Vertragspartner diese Vereinbarung soweit erforderlich dem Beschluss des Senats anpassen.

§ 1 Zusammenwirken in Forschung und Lehre

- (1) Die IfMOS gGmbH fördert entsprechend ihrer Zielsetzung Forschungs- und Entwicklungsvorhaben als Auftrags- oder Verbundforschungsprojekte und stellt insbesondere die finanziellen Mittel zur Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern zur Verfügung.
- (2) Darüber hinaus wird jeder Partner den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des jeweils anderen Partners nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen und im Rahmen seiner Möglichkeiten Gelegenheit geben, an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten mitzuarbeiten.

- (3) Die IfMOS gGmbH fördert zudem die Durchführung von Gastvorträgen, Kongressen und Veranstaltungen, die insbesondere
 - a) der Lehr- und Fortbildung zu Mittelstandsfragen
 - b) der Vorbereitung von Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen auf die Praxissituation in mittelständischen Betrieben oder
 - c) der Pflege des Gedankenaustausches zwischen der Universität Osnabrück und der mittelständischen Wirtschaft dienen.
- (4) Promotions- und Habilitationsvorhaben werden von der IfMOS gGmbH im Rahmen der Möglichkeiten ebenso gefördert wie Studien- und Diplomarbeiten.

§ 2 Nutzung von Ressourcen

- (1) Die Vertragspartner gestatten sich gegenseitig die Nutzung von Räumen, Geräten und Einrichtungen, soweit und solange es zur Erfüllung dieses Vertrages ohne Einschränkung der Wahrnehmung der jeweils eigenen Aufgaben möglich ist.
- (2) Die Partner gestatten sich gegenseitig, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Räumen des anderen Partners arbeiten dürfen. Hierfür ist jeweils die vorherige Zustimmung des betreffenden Partners einzuholen. Der entsendende Partner nimmt dabei weiterhin die Arbeitgeberpflichten (z.B. in arbeits-, unfall-, steuer-, und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht) wahr. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind bei Abschluss des Beschäftigungsverhältnisses darauf hinzuweisen, dass die Partner wechselseitig aus diesem Arbeitsverhältnis weder berechtigt noch verpflichtet sind.
- (3) Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unterliegen innerhalb der Räumlichkeiten des anderen Partners deren ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen. Sie haben Anordnungen der zuständigen Personen auf diesem Gebiet zu folgen.
- (4) Soweit im Rahmen dieses Kooperationsvertrages gegenseitig Vermögensgegenstände (Sachmittel, Geräte, Räume) gegenseitig genutzt oder Personalleistungen erbracht werden, streben die Partner eine Gleichwertigkeit der beiderseitigen Leistungen ohne Anrechnung der Kosten an.
- (5) Das Vorliegen der Gleichwertigkeitsvoraussetzungen ist regelmäßig durch die Universität Osnabrück zu prüfen und schriftlich festzuhalten.

§ 3 Vertraulichkeit, Schutzrechte

- sta
- (1) Die Partner werden Kenntnisse von erkennbar vertraulichen Angelegenheiten, die das Land Niedersachsen, die Universität Osnabrück, die IfMOS gGmbH oder deren anderweitige Vertragspartner betreffen, weder selbst verwenden noch an Dritte weitergeben. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Angelegenheit oder Arbeitsergebnisse allgemein bekannt sind oder der Präsident der Universität Osnabrück bzw. der Geschäftsführer der IfMOS gGmbH die Zustimmung zur Verwendung oder Weitergabe erteilt. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind vom jeweiligen Arbeitgeber zur entsprechenden Verschwiegenheit schriftlich zu verpflichten. Der interessierte Partner kann die Offenlegung der schriftlichen Verpflichtung verlangen.
 - (2) Urheberrechtliche Bestimmungen sowie § 23 Abs. 2 und 3 NHG sind zu beachten.
 - (3) Über die Auswertung und Verwertung schutzfähiger Ergebnisse entscheiden im Rahmen bestehender gesetzlicher Regelungen die Vertragspartner nach Maßgabe der jeweils eingesetzten Mittel gemeinsam.

§ 4 Haftung/ Versicherung

- (1) Die Vertragspartner haften im Verhältnis zueinander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit zulässig und unabhängig vom Rechtsgrund ist jede darüber hinausgehende Haftung unter den Vertragspartnern im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit ausgeschlossen. Gegenüber geschädigten Dritten haftet ausschließlich der Partner, der den Schaden verursacht hat. Die Vertragspartner stellen sich insoweit wechselseitig von Ersatzansprüchen frei.
- (2) Die Universität Osnabrück kann Personal der IfMOS gGmbH für deren Tätigkeit nicht versichern. Die Universität Osnabrück haftet nicht für diese Personen, soweit sie Aufgaben der IfMOS gGmbH wahrnehmen. Der IfMOS wird der Abschluss entsprechender Haftpflichtversicherungen empfohlen.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag wird zunächst für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.
- (2) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Schriftform

Änderung und Ergänzung dieser Vereinbarung bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.

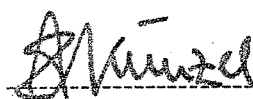
§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Partner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine den beabsichtigten Vertragszielen möglichst gleichkommende gültige Regelung zu ersetzen.

§ 8 Inkrafttreten

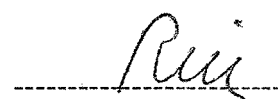
Die vorstehende Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Vertragspartner in Kraft.

Universität Osnabrück
Osnabrück, den 30.5.01.....



Prof. Dr. R. Künzel
- Präsident -

IfMOS gGmbH
Osnabrück, den 11.6.01.....



H.-J. Riering
- Geschäftsführer -

Redaktionelle Korrektur der Anlage 1 der Prüfungsordnung für die Verleihung des Grades "Magistra Artium" oder "Magister Artium" als Studienabschluss mit einem Hauptfach aus den Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften, Sprach- und Literaturwissenschaften (AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 5/2000 vom 29.09.2000);

Aufhebung des Verbots der Fächerkombination Kunstgeschichte - Kunst / Kunstpädagogik

Anlage 1: Hauptfächer bzw. Erste Hauptfächer / Nebenfächer

Hauptfächer bzw. Erste und Zweite Hauptfächer:

Anglistik / Amerikanistik

Erziehungswissenschaft

Evangelische Theologie

(nicht i.V.m. Hauptfach Katholische Theologie)

Germanistik

(nicht i.V.m. Hauptfach Literaturwissenschaft)

Geschichte

*(i.V.m. zwei Nebenfächern kann nur *ein* Nebenfach aus dem Gebiet der Geschichte gewählt werden)*

Katholische Theologie

(nur Zweites Hauptfach; nicht i.V.m. Hauptfach Evangelische Theologie)

Kunstgeschichte

Kunst / Kunstpädagogik

Literaturwissenschaft

(nicht i.V.m. Hauptfach Germanistik)

Mathematik

(nur Zweites Hauptfach)

Musikwissenschaft

Philosophie

Physik

(nur Zweites Hauptfach)

Politikwissenschaft

(nicht i.V.m. Haupt- und Nebenfach Soziologie)

Romanistik

Soziologie

(nicht i.V.m. Haupt- und Nebenfach Politikwissenschaft)

Sportwissenschaft

Sprachwissenschaft